



Ergänzende Bedingungen der TWB – Technische Werke Blaubeuren GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
Stand: 6. November 2019

Die folgenden Bedingungen der TWB–Technische Werke Blaubeuren GmbH (nachfolgend TWB) gelten als Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

A) Netzanschluss | zu §§ 5–9 NDAV

1. Die TWB schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Die TWB bestätigt dem Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag schriftlich. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung) sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
2. Mit der Entnahme von Energie kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der TWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
4. Die TWB kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der TWB sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der TWB die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für die Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardnetzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der TWB die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Kosten können auch vorab in einem Festkostenangebot beziffert werden.
6. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefen, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrlängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
7. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie DVGW-Regelwerk, DIN-EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der TWB zu beachten. Sollten der TWB aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
9. Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt ebenso für Bäume und tiefwurzelnde Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
10. Die TWB ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf ihre Kosten vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
11. Die TWB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer erstattet der TWB die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.

12. Vom Anschlussnehmer/-nutzer ungerechtfertigt verursachte Überprüfungskosten über die Lieferqualität am Gasanschluss werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. §§ 17, 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.
14. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der TWB eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der TWB sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.
15. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der TWB eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der TWB nur über zusätzlich zu verlegende Stickleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
16. Die TWB verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die TWB nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der TWB vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschuss | zu § 11 NDAV

1. Die TWB erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
3. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten, entsprechend § 11 NDAV.
4. Der Anschlussnehmer/-nutzer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.
Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 1 und 2.
5. Fälligkeit
Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
6. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen | zu §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV
Bei größeren Objekten kann die TWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen und des Netzanschlusses verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV) bleibt unberührt.

C) Inbetriebsetzung der Gasanlage | zu § 14 NDAV

1. Der Anschlussnehmer erstattet der TWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der TWB veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

D) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit, Verzug | zu §§ 23, 24 NDAV

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.
2. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
3. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der TWB entfernt, so ist die TWB unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der NDAV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
4. Soweit der Anschlussnutzer/-nehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die TWB für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnutzer/-nehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen. Der Anschlussnutzer/-nehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
5. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet.

E) Messung und Abrechnung

1. Die TWB kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer oder von einem von ihr Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt:
 - zur Erfüllung der Aufgaben der TWB zur Messung der Energie gemäß § 21 Abs. 1 EnWG
 - zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Anschlussnutzereinzugs oder Auszugs
 - bei einem berechtigten Interesse der TWB an einer Überprüfung der Ablesung.
3. Im Einzelfall kann der Anschlussnutzer bei Unzumutbarkeit einer Selbstablesung widersprechen.
4. Die Kosten für die Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die TWB verrechnet ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

F) Mess- und Regeleinrichtungen

1. Die TWB stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Mess- und Regeleinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.

2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.

3. Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

G) Technische Anschlussbedingungen | zu § 20 NDAV

1. Die technischen Anforderungen der TWB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Erzeugungsanlagen, sind in dem DVGW-Regelwerk zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie liegen zur Einsicht bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH aus.

2. Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Gasanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

H) Technische Daten | zu § 7 NDAV

1. Der Brennwert (H₀) des Gases (Erdgasgruppe H) beträgt zurzeit ca. 11,14 kWh/m³ (Gas im Normzustand) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Ruhedruck des Gases liegt bei ca. 23 mbar nach dem Gashausdruckregler.

2. Erfolgt eine Brennwert- bzw. Druckänderung, so ist der Anschlussnutzer für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

I) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die TWB gemäß NDAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

J) Steuern und Abgaben

1. Den von der TWB geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

K) Änderungsvorbehalt

Die TWB behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur NDAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

L) Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: TWB-Technische Werke Blaubeuren GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt), Kirchplatz 2, 89143 Blaubeuren, Tel.: 073 44/92 480-0, Fax: 073 44/92 480-48.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 07 31 / 166-24 20, Fax: 07 31 / 166-24 09, E-Mail: datenschutz@swu.de.
3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftsteilen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Der Lieferant übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsteil. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der unter L) Ziffer 4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadt Blaubeuren, IT-Dienstleister, Inkasso-Dienstleister, Installateure, Marktpartner.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter L) Ziffer 4. a) bis d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
8. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16

DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

TWB-Technische Werke Blaubeuren GmbH,
Kirchplatz 2, 89143 Blaubeuren
Tel.: 073 44/92 480-0, Fax: 073 44/92 480-48.

M) Inkrafttreten

1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.7.2005 abgeschlossen worden sind sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 1.6.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV.

2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.7.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

3. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 6.11.2019 in Kraft.

TWB – Technische Werke Blaubeuren GmbH